

## hobak Informationen zum Baugenehmigungsverfahren

Für die Errichtung eines Carports ist im Allgemeinen eine Bauanzeige oder eine Baugenehmigung seitens der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Bevor Sie mit vorbereitenden Arbeiten auf dem Baugrundstück beginnen, sollten Sie sich vorab bei Ihrer Gemeinde über die notwendigen Maßnahmen bitte ausführlich informieren.

Die Ihnen vorab, bei Bestellung oder beim Kauf des Carports zur Verfügung gestellte Bauzeichnung, Baubeschreibung, Berechnung und Statik ersetzen nicht eine Baugenehmigung oder Bauanzeige. Für die Einreichung bei der Baubehörde sind weitere Unterlagen erforderlich und Sie müssen für das Verfahren gesondert einen Entwurfsverfasser beauftragen. Gerne übernehmen wir für Sie den kompletten Bauantrag.

Da sich die jeweiligen Landesbauordnungen unterschiedlich darstellen können, sind die hier folgenden Informationen allgemein gehalten und ersetzen nicht eine Beratung durch die örtlichen Bauämter, Bauaufsichtsbehörden, Architekten und andere Sachkundige, bitte haben Sie dafür Verständnis.

1. Im Allgemeinen muss für einen Carport ein Bauantrag gestellt werden. Für Gebiete, für die ein Bebauungsplan existiert (Auskunft gibt die Stadt/Gemeinde), wird eine Bauanzeige eingereicht.
2. Zu den Unterlagen eines Bauantrages oder einer Bauanzeige gehören...
  - a) Bauantragsformular, meistens 3-seitig;
  - b) Baubeschreibung und Herstellungskosten (erhalten Sie vom Hersteller)
  - c) Bauzeichnung mit Grundriss, Ansichten, Schnitte (erhalten Sie vom Hersteller)
  - d) Statik (erhalten Sie vom Hersteller)
  - e) Einfacher Lageplan des Baugrundstückes (M = 1:500), bitte nur ein Original neueren Datums verwenden, keine Kopien oder Ausfertigungen von früheren Bauvorhaben! Auf dem Lageplan wird das zu genehmigende Carport eingezeichnet und bemaßt.
  - f) Formular für das "Vereinfachte Baugenehmigungsverfahren" bzgl. des Entwurfs mit Unterschrift des Entwurfsverfassers (erstellt der Entwurfsverfasser, also der Architekt, Bauingenieur oder ein anderer „Bauvorlageberechtigter“ z.B. der Hersteller)
  - g) Formular für das "Vereinfachte Baugenehmigungsverfahren" bzgl. der Statik mit Unterschrift des Aufstellers der Statik. (Bekommen Sie vom Hersteller bzw. direkt von Ihrem Statiker)
3. Der Bauantrag nebst Unterlagen muss vom Bauherrn und dem Entwurfsverfasser ausgefüllt und unterschrieben werden. Wenn wir für Sie den Bauantrag stellen senden wir Ihnen die Unterlagen Vorlagereif für das Bauamt zu. Sie müssen nur noch dem Bauantrag mit Ihrer Unterschrift bei „Bauherr“ freigeben.

## Allgemein:

Die Erfahrung zeigt, dass Sie sich selbst als Bauherr zunächst einmal bei Ihrer Bauaufsichtsbehörde kundig machen. Sollte ein Bauantrag für Ihr Bauvorhaben nötig sein werden wir diesen für Sie stellen.

Hier sehen Sie was in der Landesbauordnung steht:

### Baden-Württemberg

- Carports & Garagen bis 40cbm sind genehmigungsfrei, sofern die öffentlich-rechtlichen Bedingungen eingehalten werden.

### Bayern

- In Bayern benötigt man einen qualifizierten Entwurfsverfasser (nach §68 LBO). Dafür benötigt man dann keine Statik.

### Berlin

- Berlin stellt die komplette Bauordnung und Garagenverordnung, die auch für Carports gilt zur Verfügung. Bauantrag notwendig.

### Brandenburg

- Carports & Garagen sind in Brandenburg baugenehmigungsfrei, sofern Sie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Bis 50 m<sup>2</sup> und max. 3,00 m Bauhöhe.

### Hessen

- Bis 40 Kubikmeter Rauminhalt sind Carports & Garagen genehmigungsfrei

### Hamburg

- In Hamburg ist für Carports & Garagen generell ein Bauantrag notwendig. Dieser muss von einem Entwurfsverfasser unterzeichnet sein, der fachlich geeignet ist. Dieser muss eine Erklärung abgeben. Dadurch benötigt man keine Statik.
- Grenzbebauung ist bis 8m Länge und 2,50m Höhe problemlos möglich. Problematisch ist Vorgartenbebauung, Ausnahmen sind aber möglich. Zur Grundstücksgrenze (Auffahrt) muss 5m Staufläche frei bleiben. Auch hier sind Ausnahmen möglich.

### Niedersachsen

- Bis 40 Kubikmeter ist der Bau von Carports & Garagen genehmigungsfrei. Trotzdem müssen Unterlagen eingereicht werden.

### Nordrhein-Westfalen

- Grundsätzlich muss der Bau von Carports & Garagen beantragt werden.

### Rheinland-Pfalz

- Nach §62 Abs. 1 f der LBO sind Garagen und überdachte Stellplätze mit bis zu 50 m<sup>2</sup> Grundfläche genehmigungsfrei; ausgenommen sind Garagen und überdachte Stellplätze im Außenbereich sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern.

### Sachsen Anhalt

- Seit dem 01. September 2003 sind Carports & Garagen mit dem Genehmigungsverfahren genehmigungsfrei.

### Sachsen

- Seit April 2004 sind Carports & Garagen anzeige- & genehmigungsfrei.

### Saarland

- Bauantrag inkl. Statik ist notwendig.

### Schleswig-Holstein

- Prinzipiell sind Carports & Garagen in Schleswig Holstein genehmigungs- & anzeigefrei (§ 69 LBO).

### Thüringen

- Seit April 2004 sind Carports & Garagen anzeige- & genehmigungsfrei